



Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

Der Umweltinspektionsbericht

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU, Industrial Emissions Directive, kurz IED) schreibt eine systematische und kontinuierliche Überwachung von in der IED aufgeführten Anlagen, sogenannten IED-Anlagen, vor. In Deutschland wird diese Richtlinie durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das unter anderem die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung der IED-Anlagen regelt, umgesetzt.

Ein im BImSchG vorgeschriebenes Instrument zur Anlagenüberwachung sind Vor-Ort-Besichtigungen, die durch die zuständige Behörde in vorgegebenen Zeitintervallen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Besichtigungen werden in einem Umweltinspektionsbericht dokumentiert und der Öffentlichkeit per Internet zugänglich gemacht (§ 52 und § 52a BImSchG). Verstöße gegen rechtliche Vorgaben und gegen die aktuelle BImSchG-Genehmigung kategorisiert die Überwachungsbehörde als geringfügige oder erhebliche Mängel. Stellt die Behörde keine Mängel fest, wird auch das ausgewiesen. Grundlage dieser Bewertung sind ausschließlich die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die bei der Inspektion tatsächlich festgestellten Mängel.

Es gilt zu beachten, dass auch ein Umweltinspektionsbericht zu Anlagen mit geringfügigen bzw. erheblichen Mängeln, der einmal im Internet veröffentlicht ist, erst nach Behebung der Mängel korrigiert wird. Noch liegen keine Erfahrungen vor, wie schnell die Behörden das realisieren. Daher sind insbesondere Bewertungsgrundlagen, die zu einer negativen Einschätzung seitens der zuständigen Behörde geführt haben, innerhalb der vor Veröffentlichung gegebenen Fristen kritisch zu prüfen. Nach § 52 Abs. 5 BImSchG hat die Überwachungsbehörde dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung den Überwachungsbericht zu übermitteln. Spätestens jetzt sollte der Anlagenbetreiber gegenüber der Behörde klarstellen, wie und bis wann er beabsichtigt, die Mängel zu beseitigen bzw. besser, dass er die Mängel bereits beseitigt hat. Die Behörde hat den Bericht der Öffentlichkeit innerhalb von 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen. Gegen rechtswidrige Umweltinspektionsberichte besteht ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung.



Durch die langjährige Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen und Behörden greift die W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG auf umfangreiche Erfahrungen im betrieblichen Umweltschutz und im Behördenmanagement zurück. Gern beraten wir Sie bei der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, nehmen an Vor-Ort-Besichtigungen teil und prüfen den Umweltinspektionsbericht.

Leuna, 12.02.2016

Dr. K. Hoferichter
Geschäftsführer

